

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/989

Oberdorf: Weissensteinstrasse 140, Unterschutzstellung Wohn- und Werkgebäude am Wildbach mit gewölbter Natursteinbrücke, GB Oberdorf Nr. 654

1. Erwägungen

In Oberdorf steht zwischen dem Dorf und dem Bahnhof mit der Talstation der Seilbahn Weissenstein reizvoll am Wildbach gelegen das kleine Wohn- und Gewerbegebäude Weissensteinstrasse 140 mit dazugehöriger Natursteinbrücke über den Wildbach. Belegt ist der Gewerbe- und Wohnstock erstmals in einem Situationsplan von 1876. Er dürfte kurz vorher errichtet worden sein. Die genaue ursprüngliche Funktion ist nicht klar, das Gebäude ist jedoch Bestandteil der ursprünglichen Wasserkraftnutzung entlang dem Wildbach im 19. Jahrhundert und wichtiger Zeuge einer bäuerlich/gewerblichen Arbeits- und Wohnform, die heute zusehends verschwindet. Architekturbauhistorisch gesehen weist der schlichte und funktional gestaltete Bau einige Qualitäten auf. Die gute Proportionierung der Fassaden, die Bearbeitung der Bauteile sowie die für Solothurn typische gepflegte Giebelvordachschalung fallen auf. Die teilweise eingestürzte Natursteinbogenbrücke über den Wildbach bildet zusammen mit dem Gebäude ein schützenswertes Ensemble, das gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in der Umgebungszone V mit Erhaltungsziel a steht.

Die Eigentümerschaft beabsichtigt eine sanfte Sanierung des Gebäudes als Hobbyraum, sodass Identität und Eigenart des Gebäudes gut bewahrt werden können. Die Brücke soll in fachgerechter Art instand gestellt werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Wohn- und Gewerbegebäude Weissensteinstrasse 140 mit der dazugehörigen Natursteinbrücke über den Wildbach in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Oberdorf sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Wohn- und Gewerbegebäude Weissensteinstrasse 140, GB Oberdorf Nr. 654, mit der dazugehörigen Natursteinbrücke über den Wildbach, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Wohn- und Gewerbegebäudes Weissensteinstrasse 140. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die charakteristischen Innenräume. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

Der Schutz der auf dem Bachareal stehenden Natursteinbrücke auf GB Oberdorf Nr. 90'059 wird wie folgt umschrieben:

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Natursteinbrücke über den Wildbach beim Gebäude Weissensteinstrasse 140. Der Schutz umfasst das Brückenbauwerk in seiner Konstruktion und in seinem Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Oberdorf Nr. 654 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/cb) (7)

Amtschreiberei der Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Rafael und Andrea Waber, Reinertstrasse 29, 4515 Oberdorf (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf (**Einschreiben**)

Baukommission Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf